



Satzung des Saalfelder Metal Stammstisch e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 1. April 2013 gegründete Verein führt den Namen
„Saalfelder Metal Stammstisch e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Saalfeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein fördert die Kunst und Kultur gem. § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO.
- (2) Der Verein geht weiterhin insbesondere dem Zweck der Förderung von Metal- und Rockmusik nach. Seine Ziele sind
 - ✦ die musikalische Nachwuchsförderung,
 - ✦ das Schaffen von Verständnis seitens der Öffentlichkeit für die musikalische Subkultur Metal und Rock sowie
 - ✦ die Errichtung und Pflege eines musikalischen Netzwerkes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen sowie etwaige Gewinne, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder ihre eingezahlten Beiträge noch Spenden o.ä. zurück (s. auch §10 Absatz 2 und §3).
- (4) Der Verein erfüllt seinen Zweck durch:
 - ✦ Die Förderung von Nachwuchsmusikern im Metal- und Rockbereich,
 - ✦ das Verschaffen von Auftrittsmöglichkeiten, Ausleihe von Equipment sowie
 - ✦ durch finanzielle und logistische Unterstützung bei Werbung und Tonträgerproduktionen, insofern die Künstler mit ihrer Musik keine nachhaltigen Gewinne erzielen.



- ✧ Die Unterstützung von unbekanntem und kommerziell nicht erfolgreichen Künstlern.
- ✧ Ein Angebot zur Erlernung und Verbesserung musikalischer Fähigkeiten durch Workshops.
- ✧ Den Ausschluss von Subkulturen im extremistisch, rassistisch sowie politisch geprägten Umfeld.
- ✧ Die Förderung der Bekanntheit von Metal- und Rockmusik und deren Umfeld durch offene Veranstaltungen, Einladung der Bevölkerung sowie Musiker und Anhänger anderer Stile, Öffentlichkeitsarbeit im Internet und anderen Medien.
- ✧ Das Veranstalten von Zusammenkünften, Diskussionsrunden, Ausfahrten, Konzerten, Tauschbörsen, Ausstellungen usw. für Mitglieder und Nichtmitglieder.
- ✧ Die Kontaktaufnahme zu Vereinen und Gruppierungen mit ähnlichen Interessen, zu Musikern und anderen Künstlern sowie zu Anhängern der Metal- und Rockmusik, gegenseitige Besuche, gemeinsame Veranstaltungen, Reisen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - ✧ Einfachen Mitgliedern
 - ✧ Fördermitgliedern
 - ✧ Unterstützenden Mitgliedern
 - ✧ Ehrenmitgliedern
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand mittels der vom Verein gestellten Beitrittserklärung einzureichen. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (4) Die Erhebung in den Status der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes und wird durch einfache Mehrheit der zur Versammlung erschienenen Mitglieder beschlossen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt



- (5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monat zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder eine objektiv feststellbare Inaktivität vorliegt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Berufung eingelegt werden. Diese ist schriftlich zu begründen. Innerhalb von drei Monaten beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein. Diese Entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (7) Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit oder bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins und der Satzung ergeben. Sie haben in allen Versammlungen beschließende Stimme. Bei der Erarbeitung und der Fassung von Beschlüssen können sie mitwirken. Alle Mitglieder haben die Satzung des Vereins einzuhalten und durchzusetzen, Mitgliedsbeiträge und Gebühren termingemäß zu entrichten sowie durch ihr Verhalten zum Wohl des Vereins beizutragen und mitzuhelfen, Schaden vom Verein abzuwenden. Alle Mitglieder sind verpflichtet, durch persönlichen Einsatz zum Erhalt des Vereins beizutragen. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (2) Abweichend zu (1) gilt folgendes:
 - 1. Fördermitglieder sind nur begrenzt verpflichtet, durch persönlichen Einsatz den Verein zu unterstützen.
 - 2. Unterstützende Mitglieder sind nur begrenzt verpflichtet, durch persönlichen Einsatz den Verein zu unterstützen. Sie haben beratende, jedoch keine beschließende Stimme.
 - 3. Ehrenmitglieder haben beratende, jedoch keine beschließende Stimme. Sie sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.



§ 5 Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt 48,00 € für jedes Mitglied. Unterstützende Mitglieder sowie Schüler, Auszubildende, Studenten, Sozialleistungsempfänger und Rentner haben einen ermäßigten Jahresbeitrag von 24,00 € zu entrichten. Der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzung für einen ermäßigten Jahresbeitrag ist vom Mitglied zu erbringen.
- (2) Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 60,00 €.
- (3) Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 31.12. eines jedes Jahres im Voraus für das folgende Kalenderjahr auf das Konto des Vereins zu entrichten. Ratenzahlungen sowie Barzahlungen ist nach Absprache mit dem Kassenwart möglich. Eine Unbare Zahlung ist vorzuziehen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Wege (WhatsApp, E-Mail, Homepage, usw.) vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - ✧ den Jahresbericht,
 - ✧ den Kassenbericht,
 - ✧ die Entlastung des Vorstandes bei Neuwahlen,
 - ✧ die Entlastung des Schatzmeisters,
 - ✧ die Neuwahl des Vorstandes gemäß § 8 Absatz 3 und 4,
 - ✧ die Aufnahme von Mitgliedern,
 - ✧ die Höhe der Mitgliedsbeiträge,



- ✧ die Änderung und Ergänzung der Satzung,
 - ✧ die Festlegung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr und
 - ✧ die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Beschlussvorlagen sind bis sieben Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand, seine Rechte und Pflichten

- (1) Der Vorstand besteht aus
- ✧ dem Vorsitzenden,
 - ✧ dem Stellvertreter,
 - ✧ dem Kassenwart,
 - ✧ dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und
 - ✧ dem Beisitzer.
- (2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig über
- ✧ das Vereinsleben,
 - ✧ die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und
 - ✧ die Mitgliederbewegung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein



Vorstandsmitglied aus, wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Wahl ein Ersatzmitglied.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse generell mit einfacher Mehrheit, es sei denn, eine Änderung über die Abstimmung ist der Satzung beigefügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (6) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Davon abweichend können Bankgeschäfte vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Kassenwart durch eine Einzelvertretungsberechtigung getätigt werden.
- (7) Alle Vorstandsmitglieder sind unterschriftsberechtigt.

§ 9 Kontrollorgan

In der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer bleiben im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheiden ein oder beide Rechnungsprüfer aus, wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Wahl Ersatzmitglieder. Jährlich ist die Revision der Kasse durchzuführen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Mindestmitgliederzahl nicht mehr bereit ist, den Verein fortzuführen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand



Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Satzung ergeben, ist der Sitz Saalfeld zuständig. Der Gerichtsstand ist Rudolstadt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 18. Januar 2019 beschlossen, tritt mit der Eintragung im Amtsgericht Rudolstadt in Kraft und ersetzt die Satzung vom 1. April 2013.

Saalfeld, 18. Januar 2019

Unterschriften

Vorsitzender

Stellvertreter

Kassenwart



Saalfelder Metal Stammtisch e.V.

Beitrittserklärung von

Anrede

Vorname

Name

Geburtsdatum

Tätigkeit

Adresse

Straße

PLZ/Wohnort

E-Mail-Adresse

Telefon/Handy

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Saalfelder Metal Stammtisch e.V. als

- Mitglied, Jahresbeitrag 48 Euro (Mindestbeitrag 24 Euro für Schüler, Auszubildende, Studenten, Sozialleistungsempfänger und Rentner, entsprechende Nachweise sind vorzulegen)
- Fördermitglied, Jahresbeitrag 96 Euro (Mindestbeitrag 60 Euro)
- Unterstützer bzw. unterstützendes Mitglied, Jahresbeitrag 24 Euro

-
- Die Satzung des Saalfelder Metal Stammtisch e.V. ist mir bekannt und ich stimme mit ihr überein (Voraussetzung für die Mitgliedschaft).
 - Ich bin damit einverstanden, dass meine Adresse anderen Mitgliedern gegenüber in der Mitgliederliste veröffentlicht werden darf. Die Mitgliederliste wird von allen Mitgliedern ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet.
 - Ich erkläre hiermit, dass ich Adressen, die mir über die Mitgliederliste zugänglich werden, nur für Vereinsinterne verwende und keinesfalls an Dritte weitergeben werde (Voraussetzung für die Mitgliedschaft).

Meinen jährlichen Mitgliedsbeitrag werde ich wie folgt entrichten:

- Bar: monatlich quartalsweise halbjährlich jährlich
- per Dauerauftrag Überweisung monatlich quartalsweise halbjährlich jährlich

Ort, Datum

Unterschrift

